



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
15. März 2018

Resolution 2406 (2018)

**verabschiedet auf der 8204. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. März 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011), 2046 (2012), 2057 (2012), 2109 (2013), 2132 (2013), 2155 (2014), 2187 (2014), 2206 (2015), 2223 (2015), 2241 (2015), 2252 (2015), 2302 (2016), 2304 (2016), 2327 (2016) und 2392 (2017) und die Erklärungen seiner Präsidentschaft S/PRST/2014/16, S/PRST/2014/26, S/PRST/2015/9, S/PRST/2016/1, S/PRST/2016/3, S/PRST/2017/4 und S/PRST/2017/25,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

mit dem erneuten Ausdruck seiner wachsenden Beunruhigung und Besorgnis über die politische, Sicherheits-, Wirtschafts- und humanitäre Krise in Südsudan und über die darauf folgende Gewalt, die die politischen und militärischen Führer des Landes seit Dezember 2013 zu verantworten haben, und *betonend*, dass es keine militärische Lösung für die Situation in Südsudan geben kann,

mit dem Ausdruck großer Beunruhigung über das zunehmende Ausmaß der Gewalt im ganzen Land, unter nachdrücklicher Verurteilung der bewaffneten Auseinandersetzungen und Gewalthandlungen, an denen die Sudanesische Volksbefreiungsarmee, die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition, die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition (Taban) sowie bewaffnete Gruppen beteiligt sind, *ferner unter* entschiedenster *Verurteilung* der anhaltenden Kampfhandlungen unter Verstoß gegen das Abkommen vom 21. Dezember 2017 über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang, *unter Begrüßung* der raschen Beurteilung dieser Verstöße durch den Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung *ermutigend*, Berichte rasch an den Sicherheitsrat weiterzuleiten,

zutiefst bedauernd, dass die Parteien die Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 23. März 2017 und vom 14. Dezember 2017 missachtet haben, insbesondere soweit sie sich darauf beziehen, eine dauerhafte Waffenruhe einzuhalten und die ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Hilfebedürftigen zu gestatten, *unter Hinweis*



auf das Gemeinsame Kommuniqué der Übergangsregierung der nationalen Einheit Südsudans und der Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 4. September 2016 und *bedauernd*, dass die Regierung Südsudans es bisher nicht umgesetzt hat,

unter Begrüßung des Engagements und der Anstrengungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Afrikanischen Union, des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, auch weiterhin auf die südsudanesischen Führungsverantwortlichen einzuwirken, um die gegenwärtige Krise zu beheben, und sie *ermutigend*, sich weiter proaktiv zu engagieren,

Kenntnis nehmend von dem Abkommen von 2015 über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“), dem Forum auf hoher Ebene zur Neubelebung des Abkommens unter der Führung der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang, *mit der Aufforderung* an die südsudanesischen Parteien, den politischen Willen zur friedlichen Beilegung des Konflikts unter Beweis zu stellen, *betonend*, dass das Forum eine einzigartige Gelegenheit, aber auch die letzte Chance für die Parteien darstellt, dauerhaften Frieden und anhaltende Stabilität in Südsudan herbeizuführen, und *feststellend*, dass die Fristen im Zeitplan für die Durchführung des Abkommens so geändert werden sollen, dass sie der Notwendigkeit Rechnung tragen, ein förderliches Umfeld für Wahlen in der Zeit nach dem Übergang zu schaffen,

Kenntnis nehmend von den Kommuniqués des am 12. Juni 2017 abgehaltenen 31. Außerordentlichen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungsoberhäupter der Versammlung der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, des am 20. September 2017 abgehaltenen Ministertreffens des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, der 60. Außerordentlichen Tagung des Ministerrats der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung über die Situation in Südsudan und der am 8. Februar 2018 abgehaltenen Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union über den Stand des Neubelebungsprozesses für das Abkommen über die Beilegung des Konflikts in Südsudan sowie von der Gemeinsamen Erklärung vom 12. Januar 2018 des Vorsitzenden der Afrikanischen Union und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Situation in Südsudan und von dem am 27. Januar 2018 abgehaltenen Konsultativtreffen der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Vereinten Nationen über die Gemeinsame Erklärung über die Republik Südsudan und *ferner davon Kenntnis nehmend*, dass die Afrikanische Union, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verlangt haben, dass die Parteien, die gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang verstoßen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 14. Dezember 2017, dass denjenigen, die den Prozess des Forums auf hoher Ebene untergraben, entsprechende Kosten und Konsequenzen entstehen müssen, und zu diesem Zweck *ferner darauf hinweisend*, dass Personen oder Einrichtungen, die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, für zielgerichtete Sanktionen nach den Resolutionen 2206 (2015), 2271 (2016), 2280 (2016), 2290 (2016) und 2353 (2017) benannt werden können, einschließlich derjenigen, die Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal vornehmen, und *unter Hinweis* auf seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen,

in Würdigung der Arbeit der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) und *betonend*, wie wichtig eine wirksame Kontakt- und Verbindungsarbeit

mit den Gemeinschaften vor Ort und mit den humanitären Akteuren ist, unter anderem durch regelmäßige Kommunikation über das Mandat der UNMISS, einschließlich geplanter Maßnahmen und Kapazitäten, über Sicherheitsbedrohungen und die Weitergabe entsprechender Informationen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzorte für Zivilpersonen, um das Mandat der UNMISS zum Schutz von Zivilpersonen zu erfüllen,

in der Erkenntnis, dass unbewaffneter Schutz von Zivilpersonen die Maßnahmen zur Herstellung eines schützenden Umfelds oft ergänzen kann, insbesondere wenn es darum geht, von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Zivilpersonen abzuschrecken, und der UNMISS *nahelegend*, nach Bedarf und nach Möglichkeit zu prüfen, wie sie Methoden des Zivilschutzes zur Verbesserung ihrer Fähigkeit zum Schutz von Zivilpersonen einsetzen kann,

in Anbetracht der katastrophalen humanitären Lage und der hochgradigen Ernährungsunsicherheit in vielen Landesteilen, und in dieser Hinsicht *feststellend*, wie wichtig der Beitrag der UNMISS in Abstimmung mit humanitären Akteuren, Vertriebenengemeinschaften und Behörden zur Schaffung der Bedingungen für die sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge ist, damit diese wieder ihren Lebensunterhalt bestreiten können, unter anderem indem sie Boden für die Nahrungsmittelproduktion kultivieren,

unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Obstruktion der UNMISS durch die Übergangsregierung der nationalen Einheit und durch Oppositionsgruppen, insbesondere der schweren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, der Angriffe auf Personal der UNMISS und der Einschränkungen der Einsätze der Mission, die vielfach laut Berichten des Generalsekretärs Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen durch die Übergangsregierung der nationalen Einheit darstellten,

mit der Forderung, dass alle Parteien, insbesondere die Übergangsregierung der nationalen Einheit und die Sudanesisch Volksbefreiungsarmee in Opposition, alle Obstruktionen der UNMISS beenden, unter anderem bei der Wahrnehmung ihres Mandats, die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen und zu untersuchen,

unter Hinweis auf seine nachdrückliche Verurteilung aller Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich Gewalt gegen Frauen, Kinder und andere schutzbedürftige Menschen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Hassreden und Aufstachelungen zu Gewalt, und *ferner mit dem Ausdruck* großer Besorgnis darüber, dass sich der anfängliche politische Konflikt zu einem offenen Krieg zwischen den ethnischen Gruppen wandeln könnte, wie der Sonderberater für die Verhütung von Völkermord, Adama Dieng, festgestellt hat,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, gezielte Angriffe auf Mitglieder der Zivilgesellschaft und Angriffe auf Schulen, Kultstätten, Krankenhäuser, medizinische Einrichtungen und Sanitätstransporte sowie auf Personal der Vereinten Nationen, beigeordnetes Personal und humanitäres Personal, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen, *ferner unter Verurteilung* der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalistinnen und Journalisten gerichteten Drangsalierungen, Angriffe und Zensur und *betonend*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit

Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerungsgruppen in dem Land vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der UNMISS und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte über das Recht der freien Meinungsäußerung in Südsudan, *unter Verurteilung* der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, eine Praxis, die erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, und *mit der Aufforderung* an die Regierung Südsudans, die Zunahme von Hassreden und ethnischer Gewalt sofort zu verurteilen und zu bekämpfen und die Aussöhnung unter der Bevölkerung zu fördern, unter anderem durch einen Prozess zur Gewährleistung von Gerechtigkeit und Rechenschaft,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Feststellungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, denen zufolge die systematische und weit verbreitete Anwendung sexueller Gewalt von den Konfliktparteien als Taktik gegen die Zivilbevölkerung in Südsudan, insbesondere gegen Frauen und Mädchen, benutzt wird,

betonend, dass es dringend notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und alle, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, zur Rechenschaft zu ziehen und vor Gericht zu stellen, *ferner hervorhebend*, wie wichtig Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung für die Beendigung der Straflosigkeit und die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens sind, und in dieser Hinsicht die Sorge des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union über die Verzögerungen bei der Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan teilend,

mit Interesse *Kenntnis nehmend* von den Berichten der UNMISS und des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Südsudan sowie dem Bericht der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union über Südsudan und der Abweichenden Meinung, *mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis angesichts einiger Berichte, einschließlich des am 27. Oktober 2015 herausgegebenen Berichts der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union über Südsudan, laut denen hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, und des am 23. Februar 2018 herausgegebenen Berichts der Menschenrechtskommission in Südsudan, laut dem möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, *seine Hoffnung betonend*, dass alle Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung und Aussöhnung für Südsudan, einschließlich der mit dem Abkommen eingerichteten Mechanismen, diese und andere glaubwürdige Berichte gebührend behandeln werden, *betonend*, wie wichtig es ist, Beweismittel zu erheben und zu bewahren, die später von dem Hybriden Gerichtshof für Südsudan verwendet werden, und zu diesbezüglichen Maßnahmen *ermutigend*,

mit dem Ausdruck seiner ersten und dringlichen Sorge darüber, dass mehr als vier Millionen Menschen vertrieben wurden und die humanitäre Krise sich verschärft, dass laut dem im Januar 2018 herausgegebenen Bericht des Integrierten Phasenmechanismus zur Einstufung der Ernährungssicherheit schätzungsweise 5,3 Millionen Menschen und damit 40 Prozent mehr Menschen als im Januar 2017 unter erheblicher Ernährungsunsicherheit leiden und sieben Millionen Menschen lebensrettende Hilfe benötigen und dass die Hälfte der Kinder in dem Land keine Schule besuchen, *betonend*, dass alle Konfliktparteien das immense Leid der Bevölkerung Südsudans zu verantworten haben, einschließlich der Zerstörung oder Beschädigung von Existenzgrundlagen und Produktionsmitteln, *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber zur umgehenden und koordinierten Bereitstellung von Unterstützung für

die Bevölkerung und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen fortzusetzen, um den wachsenden humanitären Bedarf der Menschen Südsudans zu decken,

es verurteilend, dass alle Parteien die Bewegungsfreiheit von Zivilpersonen und den Zugang der humanitären Akteure zu hilfebedürftigen Zivilpersonen behindern, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Zunahme an Ad-hoc-Rechtsvorschriften, neuen Steuern und Genehmigungen, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe im gesamten Land behindern, und daran *erinnernd*, dass alle Konfliktparteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstungs- und Hilfsgüter sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle, die ihrer bedürfen, insbesondere Binnenvertriebene und Flüchtlinge, gestatten und erleichtern müssen,

unter Verurteilung aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen, die seit Dezember 2013 zum Tod von mindestens 98 Angehörigen dieses Personals geführt haben, einschließlich des Angriffs vom 11. Juli 2016 auf die Wohnanlage „Terrain“ und der Angriffe auf Sanitätspersonal und Krankenhäuser, *höchst beunruhigt* über die zunehmende Drangsalierung und Einschüchterung humanitären Personals und *unter Hinweis* darauf, dass die Angriffe auf humanitäres Personal und auf für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder der UNMISS ergriffen haben, um das Mandat der UNMISS in einem problematischen Umfeld wahrzunehmen und unter anderem von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage innerhalb und außerhalb der Standorte der UNMISS zu stabilisieren, *betonend*, dass der Generalsekretär keine nationalen Vorbehalte, die die wirksame Wahrnehmung des Mandats beeinträchtigen, annehmen soll, und *ferner hervorhebend*, dass die gemeinsame Verantwortung für die wirksame Wahrnehmung des Mandats durch das Fehlen einer wirksamen Einsatzführung, durch Befehlsverweigerung, das Versäumnis, auf Angriffe auf Zivilpersonen zu reagieren, und durch unzureichende Ausrüstung und Finanzmittel beeinträchtigt werden kann,

begrüßend, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, von den verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch *Kenntnis nehmend*, die die UNMISS und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben, jedoch noch immer *mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die jüngsten Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte in Südsudan sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen, *betonend*, dass es dringend erforderlich ist, dass die truppen- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls die UNMISS diese Behauptungen umgehend auf glaubwürdige und transparente Weise untersuchen und dass die für derartige Straftaten oder Verfehlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *ferner betonend*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit Resolution 2272 (2016),

in Anbetracht der erheblichen Herausforderungen in Bezug auf Ressourcen und Kapazitäten, denen sich die UNMISS bei der Erfüllung ihres Mandats gegenüber sieht, *mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die laufenden Bemühungen der UNMISS, die Sicherheit der Binnenvertriebenen, die an ihren Standorten Schutz suchen, zu gewährleisten, und dabei

feststellend, wie wichtig es ist, dass dauerhafte Lösungen für die Binnenvertriebenen gefunden werden, im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, und in dieser Hinsicht *unterstreichend*, dass die Mission ihre Präsenz unter anderem durch proaktive Einsätze und Patrouillentätigkeit auf Vertreibungs- und Rückkehrgebiete und Gebiete der Integration vor Ort ausweiten muss,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich Resolution 2242 (2015), nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung und Selbstbestimmung der Frauen, ihre Teilhabe und ihre Menschenrechte, durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen und durch die Gewährleistung der vollen und wirksamen Teilhabe und Mitwirkung der Frauen an allen Bereichen und Ebenen des politischen Prozesses und des Friedensprozesses abgebaut werden können,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die gegen Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal gerichteten Drohungen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten, *unter Verurteilung* der Angriffe auf Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal sowie aller Kampfhandlungen im Umfeld dieser Einrichtungen, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) und *mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, namentlich des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudanesischen Volksbefreiungsarmee im Dezember 2012, des Angriffs auf einen Konvoi der Vereinten Nationen im April 2013, des Angriffs auf das Lager der UNMISS in Akobo im Dezember 2013, des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch nicht identifizierte bewaffnete Gruppen im August 2014, der Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung im August 2014, der Ergreifung und Inhaftierung von Personal und der Aneignung von Ausrüstung der UNMISS durch Oppositionskräfte im Oktober 2015 im Staat Oberer Nil, des Angriffs auf den Schutzort für Zivilpersonen in Malakal im Februar 2016, des Angriffs auf den Schutzort für Zivilpersonen in Juba im Juli 2016 und des Angriffs auf die Wohnanlage „Terrain“, der Inhaftierung und Entführung von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie der wiederholten Angriffe auf die Lager der UNMISS in Bor, Bentiu, Malakal und Melut und des angeblich von Kräften der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee verursachten Verschwindens und Todes dreier den Vereinten Nationen angeschlossener nationaler Bediensteter und eines nationalen Auftragnehmers im Staat Oberer Nil, und *mit der Aufforderung* an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und gründlich zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs gemäß den Ziffern 16 und 18 der Resolution 2304 (2016) und den Ziffern 31 und 32 der Resolution 2327 (2016) und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, dass alle Parteien die Kampfhandlungen in ganz Südsudan umgehend einstellen, und *verlangt ferner*, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans die in dem Abkommen erklärte dauerhafte Waffenruhe sowie die Waffenruhen, zu denen sie am 11. Juli 2016 beziehungsweise am 22. Mai 2017 aufgerufen haben, umsetzen sowie das am 21. Dezember 2017 unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang durchführen und sicherstellen, dass allen späteren Erlassen und Weisungen an ihre Kommandeure, ihre Kräfte zu kontrollieren und Zivilpersonen und deren Eigentum zu schützen, uneingeschränkt nachgekommen wird;

2. *verlangt*, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit Südsudans die in dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Südsudans und den Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen einhält und umgehend aufhört, die UNMISS bei der Durchführung ihres Mandats zu behindern, *verlangt ferner*, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit sofort damit aufhört, internationale und nationale humanitäre Akteure daran zu hindern, Zivilpersonen zu helfen, und die Bewegungsfreiheit für den Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen ermöglicht, und *fordert* die Übergangsregierung der nationalen Einheit *auf*, Maßnahmen zur Abschreckung von feindseligen oder anderen Handlungen zu ergreifen, die die UNMISS oder internationale und nationale humanitäre Akteure behindern, und die für solche Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

3. *bekundet seine Absicht*, verdeutlicht durch die Verabschiedung der Resolutionen 2206 (2015), 2290 (2016) und 2353 (2017), alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, *unterstreicht* die Unantastbarkeit der Schutzorte der Vereinten Nationen und *unterstreicht ausdrücklich*, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Personal und Räumlichkeiten der UNMISS und auf jegliches humanitäre Personal unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen, und *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 20. Februar 2018 über die Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (S/2018/143), laut dem die ständige weitere Lieferung von Waffen und Munition nach Südsudan die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und die Fähigkeit der UNMISS zur Ausführung ihres Mandats unmittelbar beeinträchtigt hat, *nimmt Kenntnis* von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 8. Februar 2018, laut dem den Unterzeichnern des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang die Mittel zur Fortsetzung der Kampfhandlungen entzogen werden sollen, und *bekundet ferner seine Absicht*, alle Maßnahmen, gegebenenfalls auch ein Waffenembargo, zu erwägen, um den Parteien die Mittel zur Fortsetzung der Kampfhandlungen zu entziehen und um Verstöße gegen das Abkommen zu verhindern;

4. *würdigt* den Bericht des Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, Festus Mogae, vom 18. Oktober 2017 über den Durchführungsstand des Abkommens im Zeitraum November 2015 bis September 2017, *verurteilt* den Mangel an Fortschritten bei der Umsetzung wesentlicher Bestimmungen des Abkommens, insbesondere derjenigen im Zusammenhang mit der dauerhaften Waffenruhe, *unterstreicht*, dass ohne eine Waffenruhe und einen alle Seiten einschließenden Friedensprozess die Umsetzung gewisser anderer Bestimmungen des Abkommens, darunter die Erarbeitung einer Verfassung und Wahlen in der Zeit nach dem Übergang, nicht vonstatten gehen soll, stellt

fest, wie wichtig die volle und wirksame Beteiligung der Jugend, der Frauen, der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, der Glaubensgemeinschaften und der Zivilgesellschaft an dem Friedensprozess ist, und *fordert alle Parteien auf*, die volle und wirksame Vertretung von Frauen und eine Führungsrolle für sie bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten;

5. *beschließt*, das Mandat der UNMISS bis zum 15. März 2019 zu verlängern;

6. *beschließt*, die Gesamttruppenstärke der UNMISS mit einer Obergrenze von 17.000 Soldatinnen und Soldaten, darunter eine Regionale Schutztruppe, deren Stärke vom Generalsekretär festzusetzen ist, die jedoch 4.000 Personen nicht übersteigt, ebenso beizubehalten wie die Obergrenze von 2.101 Polizeikräften, einschließlich Einzelpolizistinnen und -polizisten, organisierter Polizeieinheiten und 78 Strafvollzugsbediensteter, *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung zu beschleunigen, *nimmt ferner* mit Interesse *Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, eine Studie der militärischen und polizeilichen Einsatzmittel zu veranlassen, und *bekundet* seine Bereitschaft, auf dieser Grundlage die erforderlichen Anpassungen der UNMISS, einschließlich ihrer Regionalen Schutztruppe, zu erwägen;

7. *beschließt*, dass die UNMISS das folgende Mandat hat, und *ermächtigt* die UNMISS, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) *Schutz von Zivilpersonen*

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinder- und Frauenschutzberater und -beraterinnen der Mission;

ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf Binnenvertriebene, unter anderem, aber nicht nur, diejenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger zu richten ist, und durch die Ermittlung von gegen Zivilpersonen gerichteten Drohungen und Angriffen, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zu Zivilpersonen und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, gegebenenfalls einschließlich Schulen, Kultstätten, Krankenhäusern und Ölförderanlagen, insbesondere wenn die Regierung der Republik Südsudan nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten;

iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen umfasst, einschließlich Mechanismen für die Reaktion auf gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe, die mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbunden sein können, sowie zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen;

iv) die öffentliche Sicherheit der Schutzorte der UNMISS für Zivilpersonen und innerhalb dieser Orte zu gewährleisten;

v) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt abzuschrecken und sie zu verhüten, wie in Ziffer 41 des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 10. November 2016 (S/2016/951) angezeigt;

vi) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der Mission zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder, und dabei auch die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, [unter anderem durch Vermittlung,] um eine dauerhafte lokale und nationale Aussöhnung zu fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;

vii) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechtssituation und die Sicherstellung der Menschenrechtseinhaltung und, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, die Koordinierung mit der Polizei, mit Sicherheits- und staatlichen Institutionen und mit zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten wie der Sensibilisierung für das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und des Problems Kinder und bewaffnete Konflikte sowie durch technische Hilfe oder Beratung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht, die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten sowie anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken;

b) *Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe*

i) in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe förderlich sind, um den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang des Hilfspersonals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen, unter Hinweis darauf, dass die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts eingehalten und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, geachtet werden müssen;

ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Sicherheit der zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

c) *Beobachtungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte*

i) Menschenrechtsübergreife und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und sofort öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu stärken;

iii) in Zusammenarbeit mit dem Sonderberater der Vereinten Nationen für die Verhütung von Völkermord Fälle von Hassreden und Aufstachelung zu Gewalt zu beobachten, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

iv) sich nach Bedarf mit den internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, beobachten und untersuchen und darüber Bericht erstatten, abzustimmen, geeignete Informationen mit ihnen auszutauschen und ihnen gegebenenfalls technische Unterstützung zu leisten;

d) *Unterstützung der Durchführung des Abkommens und des Friedensprozesses*

im Rahmen ihrer Möglichkeiten die folgenden Aufgaben wahrzunehmen, um die Durchführung des Abkommens und den Friedensprozess zu unterstützen:

i) mittels Guter Dienste den Friedensprozess zu unterstützen, insbesondere das Forum auf hoher Ebene zur Neubelebung für das Abkommen;

ii) an dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen mitzuwirken und ihn bei der Durchführung seines Mandats zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe zu unterstützen, unter anderem indem sie dem Mechanismus bei der Überwachung und der Berichterstattung über Verstöße und insgesamt bei seiner wirksamen Ermittlung der für diese Verstöße Verantwortlichen erleichternd und unterstützend zur Seite steht;

iii) aktiv an der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission mitzuwirken und ihre Arbeit zu unterstützen;

8. *betont*, dass der Friedensprozess nur tragfähig bleibt, wenn sich alle Parteien voll dazu bekennen, *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, in redlicher Absicht an dem Friedensprozess mitzuwirken, damit die für Frieden und Stabilität in Südsudan erforderlichen Kompromisse erzielt werden, *erinnert* die Parteien daran, dass die UNMISS nur diejenigen mit dem Friedensprozess zusammenhängenden Aufgaben wahrnimmt, die in Ziffer 7 d) beschrieben sind, und *vermerkt seine Absicht*, die Aufgaben und die Zusammensetzung der UNMISS ständig aktiv zu überprüfen, auf der Grundlage der möglichen Ergebnisse des Forums auf hoher Ebene zur Neubelebung;

9. *beschließt*, dass die UNMISS auch weiterhin eine Regionale Schutztruppe umfassen wird, um die Sicherheit der Bevölkerung Südsudans in Zusammenarbeit mit der Übergangsregierung der nationalen Einheit zu erhöhen und ein förderliches Umfeld für die Durchführung des Abkommens zu schaffen, *erinnert* daran, dass die Regionale Schutztruppe nach Resolution 2304 (2016) die Aufgabe hat, ein sicheres Umfeld in und um Juba und bei Bedarf auch in anderen Teilen Südsudans herzustellen, und *ermächtigt* die Regionale Schutztruppe, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, darunter erforderlichenfalls robuste Maßnahmen und aktive Patrouillen, um das folgende Mandat zu erfüllen:

i) die Bedingungen für die sichere und freie Bewegung nach, aus und um Juba schaffen zu helfen, unter anderem durch den Schutz der Wege in die Stadt und aus der Stadt sowie der Hauptkommunikations- und -verkehrswege innerhalb Jubas;

ii) den Flughafen zu schützen, um seinen weiteren Betrieb zu gewährleisten, und wichtige Einrichtungen in Juba zu schützen, die nach Auffassung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Wohlergehen der Bevölkerung Jubas unabdingbar sind;

iii) rasch und wirksam gegen alle Akteure einzuschreiten, bei denen glaubhaft festgestellt wird, dass sie Angriffe auf Schutzorte der Vereinten Nationen für Zivilpersonen, andere Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, Personal der Vereinten Nationen, internationale und nationale humanitäre Akteure oder Zivilpersonen vorbereiten, oder die solche Angriffe begehen;

10. *erklärt*, dass die UNMISS, um ihr Mandat ausführen zu können, alle ihre Stützpunkte unbedingt uneingeschränkt nutzen können muss, unter anderem auch ihren Stützpunkt in Tomping, und *fordert* die Regierung Südsudans in dieser Hinsicht *auf*, ihrer aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen erwachsenden Verpflichtung, der UNMISS unbehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu garantieren, nachzukommen;

11. *verweist* auf seine Resolution 2086 (2013), *bekräftigt* die in der Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/22 dargelegten Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *stellt fest*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und dass der Sicherheitsrat die volle Durchführung der von ihm erteilten Mandate erwartet;

12. *hebt hervor*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der innerhalb der Mission verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss, *betont*, dass das in den Ziffern 7 und 9 festgelegte Mandat der UNMISS die Ermächtigung umfasst, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um das Personal, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, um von Gewalt abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze und durch aktive Patrouillentätigkeit einschließlich regelmäßiger Interaktionen mit der Zivilbevölkerung, um Zivilpersonen vor Bedrohungen zu schützen, gleichviel von wem diese Bedrohungen ausgehen, um förderliche Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch internationale und nationale Akteure zu schaffen und um die Durchführung des Abkommens und des Friedensprozesses zu unterstützen, *betont*, dass zu diesen Aufgaben unter anderem gehört, im Rahmen der Möglichkeiten der UNMISS und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Schutzorte für Zivilpersonen zu verteidigen, rund um diese Orte Zonen einzurichten, die von keinen Kräften für feindselige Zwecke genutzt werden, unter anderem indem sie waffenfreie Zonen gegebenenfalls auf die Schutzorte der UNMISS für Zivilpersonen ausweiten, Bedrohungen dieser Orte begegnen, Personen, die die Orte zu betreten versuchen, durchsuchen und Waffen von denjenigen, die sich in den Orten befinden oder sie zu betreten versuchen, beschlagnahmen sowie bewaffnete Akteure aus den Schutzorten für Zivilpersonen entfernen und ihnen den Zutritt verweigern, und *begrüßt* in dieser Hinsicht die in Ziffer 52 des Dokuments S/2018/143 bekundete Absicht des Generalsekretärs, eine Studie der militärischen und polizeilichen Einsatzmittel zu veranlassen, eingedenk dessen, wie relevant die Überprüfung des derzeitigen Modells für die Schaffung von Sicherheit an den Schutzorten für Zivilpersonen ist;

13. *ersucht* und *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Operationen einer integrierten UNMISS zu leiten und alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan zu koordinieren und durch seine Guten Dienste eine führende Rolle im System der Vereinten Nationen in Südsudan zur Unterstützung der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und anderer Akteure sowie der Parteien bei der Durchführung des Abkommens wahrzunehmen und den Frieden und die Aussöhnung zu fördern, *unterstreicht* in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle des Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen so-

wie die Bedeutung der ihm von der UNMISS bereitgestellten Unterstützung bei der Erfüllung seines Mandats und *bekräftigt* in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle, die die Vereinten Nationen in Abstimmung mit den Regionalorganisationen und anderen Akteuren spielen, um den politischen Dialog zwischen den Parteien voranzubringen, zur Erwirkung einer Einstellung der Feindseligkeiten beizutragen und die Parteien zu einem alle Seiten einschließenden Friedensprozess zu führen;

14. *ersucht* die UNMISS, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen, *bekräftigt*, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom Sicherheitsrat mandatierten Missionen sind, und legt ferner den truppen- und polizeistellenden Ländern nahe, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Militär-, der Polizei- und der zivilen Komponente der Mission zu ergreifen;

15. *ersucht* die UNMISS, ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, unter anderem geleitet von ihrer Frühwarnstrategie, sowohl in allen Gebieten und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen weiter zu verstärken, ihre Präsenz unter anderem durch proaktive Einsätze und Patrouillentätigkeit auf Vertreibungs-, Rückkehr-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsgebiete auszuweiten, um ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für die Erfüllung ihres Mandats bestmöglich positioniert sind;

16. *erkennt an*, dass die wirksame Wahrnehmung des Mandats der UNMISS in der Verantwortung aller Interessenträger liegt und von einer Reihe kritischer Faktoren abhängt, darunter klar definierte, realistische und erfüllbare Mandate, politischer Wille, Führungsstärke, Leistung und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, angemessene Ressourcen und politische, planungsbezogene und operative Leitlinien und Schulungen, *erkennt ferner an*, dass die Leistungsmessung und -überwachung in der Friedenssicherung auf umfassenden und objektiven, auf klaren und wohldefinierten Zielgrößen beruhenden Methoden gründen soll, *begrüßt* in dieser Hinsicht die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, die die Politik zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft operationalisiert, und Leistungsüberprüfungen beim uniformierten und beim zivilen Missionspersonal durchzuführen, und die das System zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Friedenssicherungskapazitäten nutzt, um sicherzustellen, dass Leistungsdaten in die Entscheidungen über die Entsendung von Friedenssicherungskräften einfließen, und *fordert ihn auf*, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

17. *verweist* auf die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/22 und seine Resolution 2272 (2016) und *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die UNMISS die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission daraufhin überprüft wird, ob es im Dienst der Vereinten Nationen sexuelle Verfehlungen begangen hat, und ihn im Rahmen seiner Berichte über die diesbezüglichen Fortschritte der UNMISS unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und darauf hinzuwirken, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

18. *ersucht* die UNMISS, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien

für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird;

19. *ersucht* die UNMISS, dem Ausschuss nach Ziffer 16 der Resolution 2206 (2015) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe im Rahmen der vorhandenen Ressourcen behilflich zu sein, *fordert ferner* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und *fordert ferner* alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

20. *verurteilt* auf das Entschiedenste die gegen Personal der UNMISS und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal und Einrichtungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung gerichteten Angriffe und Drohungen, *betont*, dass solche Angriffe Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder Kriegsverbrechen darstellen können, *verlangt*, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalthandlungen gegen die in Einrichtungen der Vereinten Nationen versammelten Personen sofort einstellen und unterlassen, *erklärt erneut*, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit an die Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen gebunden ist, und *verlangt ferner* die sofortige und sichere Freilassung des inhaftierten und entführten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals;

21. *verurteilt* den Zusammenstoß in Malakal im Februar 2016 und die Kampfhandlungen in Juba im Juli 2016 und *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend in die Durchführung von Reformen in der gesamten UNMISS zu integrieren, um sie besser zur Wahrnehmung ihres Mandats zu befähigen, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, sowie die Befehlskette der UNMISS zu verbessern, die Wirksamkeit ihrer Einsätze zu steigern, die Sicherheit des Personals zu erhöhen und die Fähigkeit der UNMISS, mit komplexen Situationen umzugehen, zu stärken;

22. *ersucht* die UNMISS *erneut*, gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

23. *verurteilt* auf das Entschiedenste, dass humanitäre Hilfslieferungen, einschließlich Nahrungsmitteln und Medikamenten, und Räumlichkeiten wie Krankenhäuser, medizinische Einrichtungen und Lagerräume angegriffen und geplündert wurden, *verlangt*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen in ganz Südsudan, insbesondere Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für diese gestatten, *unterstreicht* die Verpflichtung, das gesamte Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, seine Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu schützen, *betont* außerdem, dass jede Rückkehr von Binnenvertriebenen oder Flüchtlingen freiwillig, in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen muss und dass dieses Gebot auch für alle anderen Lösungen gilt, die sie betreffen, und stellt fest, dass die Bewegungsfreiheit der Zivilpersonen und ihr Recht, Asyl zu suchen, geachtet werden sollen;

24. *verlangt ferner*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sofort einstellen und die Täter zur Rechenschaft ziehen, um den herrschenden Kreislauf der Straflosigkeit zu durchbrechen;

25. *verurteilt* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, die von allen Konfliktparteien begangen werden, insbesondere gegenüber Kindern, *fordert* alle Konfliktparteien *mit allem Nachdruck auf*, die Maßnahmen durchzuführen, die in den Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan gefordert werden, die die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 8. Mai 2015 verabschiedete, was die sofortige Freilassung aller in ihren Reihen befindlichen Kinder einschließt, *begrüßt* die jüngste Freilassung von Kindern durch einige Gruppen, *fordert* alle bewaffneten Gruppen *auf*, andere in ihren Reihen befindliche Kinder rasch freizulassen, *fordert* die Regierung Südsudans *mit allem Nachdruck auf*, alle Bestimmungen der Vereinbarung über die erneute Verpflichtung auf den überarbeiteten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten und anderer Rechtsverletzungen, den sie am 24. Juni 2014 mit den Vereinten Nationen unterzeichnete, vollständig und umgehend umzusetzen, *fordert ferner* die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition *mit allem Nachdruck auf*, ihren am 7. Januar 2016 mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Tötung und Verstümmelung von Kindern vollständig und umgehend umzusetzen, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Südsudans den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern rasche und geeignete Hilfe bei ihrer Wiedereingliederung und Rehabilitation bereitstellt und dabei sicherstellt, dass den besonderen Bedürfnissen von Mädchen sowie von Kindern mit Behinderungen Rechnung getragen wird, einschließlich der Gewährleistung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, zu psychosozialer Unterstützung und zu Bildungsprogrammen, die zum Wohlergehen der Kinder und zu dauerhaftem Frieden und nachhaltiger Sicherheit beitragen, und *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, diese Anstrengungen zu unterstützen;

26. *fordert* die Sudanesische Volksbefreiungsarmee, die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition und die anderen bewaffneten Gruppen *mit allem Nachdruck auf*, die weitere Begehung sexueller Gewalt zu verhindern, *fordert* die Übergangsregierung der nationalen Einheit und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition *nachdrücklich auf*, ihre gemeinsamen und einseitigen Verpflichtungen sowie Aktionspläne zur Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die auf Prävention, Rechenschaft und verstärkte Opferhilfe ausgerichtet sind, umzusetzen, *fordert* die Führung der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee *mit allem Nachdruck auf*, konkrete Anordnungen zur Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erlassen, und *verlangt*, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit die konkreten Schritte aufzeigt, die sie unternimmt, um diejenigen in ihren Reihen, die sexuelle Gewaltverbrechen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen;

27. *unterstreicht*, dass die Suche nach der Wahrheit und die Aussöhnung unverzichtbar für die Herbeiführung von Frieden in Südsudan sind, und *betont* in dieser Hinsicht, dass die in dem Abkommen vorgesehene Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung als Speerspitze der Bemühungen, den nationalen Zusammenhalt herbeizuführen und Frieden, nationale Aussöhnung und Heilung zu fördern, ein entscheidender Bestandteil des Friedenskonsolidierungsprozesses in Südsudan ist;

28. *nimmt Kenntnis* von den Schritten der Afrikanischen Union zur Schaffung des in Kapitel V des Abkommens vorgesehenen Hybriden Gerichtshofs für Südsudan sowie von

der von den Vereinten Nationen bislang geleisteten Arbeit, *begrüßt*, dass die Afrikanische Union die Vereinten Nationen formell um die Bereitstellung technischer Hilfe bei der Schaffung des Gerichtshofs gebeten hat, und *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission der Afrikanischen Union und der Übergangsregierung der nationalen Einheit auch weiterhin technische Hilfe bei der Schaffung des Gerichtshofs und bei der Durchführung weiterer Aspekte des Kapitels V des Abkommens, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung, bereitzustellen;

29. *nimmt Kenntnis* von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 8. Februar 2018, *fordert* die Regierung Südsudans in dieser Hinsicht *auf*, die Vereinbarung mit der Afrikanischen Union über die Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan ohne weitere Verzögerung zu unterzeichnen, und *fordert ferner* die internationale Gemeinschaft *auf*, Unterstützung für die Schaffung des Gerichtshofs zu leisten;

30. *fordert ferner* die Regierung Südsudans *auf*, zügig und transparent darauf hinzuwirken, die laufenden Untersuchungen der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in einer ihren internationalen Verpflichtungen entsprechenden Weise abzuschließen, und *ermutigt* sie, die Berichte über diese Untersuchungen zu veröffentlichen;

31. *fordert* die Regierung Südsudans *ferner auf*, unter Kenntnisnahme des Kapitels V Artikel 3.2.2 des Abkommens, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern, und *stellt fest*, dass die Durchführung ganzheitlicher Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung, die die Gewährleistung von Rechenschaft, die Suche nach der Wahrheit und Wiedergutmachung umfassen, Schlüsselvoraussetzung für Heilung und Aussöhnung ist;

Berichterstattung

32. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin monatlich über Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und über Obstruktionen der UNMISS Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in einem einzigen umfassenden schriftlichen Bericht, der innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 90 Tage vorzulegen ist, über die Wahrnehmung des Mandats der UNMISS und über die Obstruktionen Bericht zu erstatten, auf die die UNMISS dabei stößt, und *unterstreicht*, dass diese Berichterstattung folgendes umfassen soll:

- Berichte über Fortschritte bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;
- konkrete und detaillierte Berichte darüber, wie die UNMISS auf die Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen hinarbeitet, darunter unter anderem die Reaktionsgeschwindigkeit und die Leistung der Truppen sowie neue Patrouillengebiete und proaktive Einsätze;
- die Erwägung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte als Querschnittsthema im gesamten Mandat;
- die Teilhabe der Frauen an Friedensprozessen;
- die zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unternommenen Schritte;

- die Schritte zur Ausräumung der Bedenken hinsichtlich der Leistung, die in den in Ziffer 16 genannten Überprüfungen zum Ausdruck kamen;
- eine eingehendere Berichterstattung über Menschenrechtsfragen in Südsudan und
- Maßnahmenempfehlungen zur Anpassung der UNMISS an die Lage vor Ort;

34. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner alle 90 Tage vorzulegenden regelmäßigen Berichte über die gemäß Ziffer 28 bereitgestellte technische Hilfe Bericht zu erstatten, *bittet* die Afrikanische Union, Informationen über die Fortschritte bei der Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan an den Generalsekretär weiterzugeben, damit er diese Informationen in seinen Bericht aufnehmen kann, und *bekundet* seine Absicht, nach Erhalt der Berichte des Generalsekretärs die zur Schaffung des Gerichtshofs entsprechend internationalen Standards geleistete Arbeit zu bewerten;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
